

Ohne Einwilligung des Verlegers darf der Verfasser weder ein damit konkurrierendes Werk herausgeben, noch daran mitwirken.

Erhält er vom Verleger Honorarvorschüsse in bar, so sind diese als gewöhnliches Darlehen zu betrachten, das mit 5 Prozent verzinst wird.

Sind andre Vereinbarungen nicht getroffen, so hat der Verleger die Hälfte des Honorars bei Ablieferung des fertigen Manuskripts auszuführen. Bei Gewinnbeteiligung oder Honorierung je nach Absatz ist dem Verfasser über das vergangene Jahr im Juli des nächsten Jahres Abrechnung zu geben.

Den von ihm festgesetzten Ladenpreis darf der Verleger vor Ablauf von fünf Jahren nur mit Genehmigung des Verfassers (Übersetzers, Bearbeiters) herabsetzen.

Aus dem Verlagsvertrags-Entwurf selber ist eine Bestimmung hervorzuheben, derzufolge der Verleger, wenn er nach näherer Abrede mit dem Verfasser eine Lieferungsausgabe für zweckmäßig hält, berechtigt ist, ohne Honorarentschädigung dafür zu gewähren, von einigen Heften (höchstens vier) eine höhere Auflage herzustellen; jedoch dürfen diese kein selbständiges Ganzes bilden.

Bei Zwistigkeiten über die Auslegung des Vertrags und seiner »allgemeinen Bestimmungen« soll jedesmal ein Schiedsgericht gewählt werden, das aus zwei Mitgliedern des Verlegerrats, zwei Vorstandsmitgliedern des dänischen Schriftstellervereins und einem an diesen Vereinen unbeteiligten Juristen, den sich die vier ersten wählen, bestehen soll. B.

Warenverkehr nach Australien. — Der Deutsche Reichsanzeiger gibt nach den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Industrie und Handel« folgendes bekannt:

Australischer Bund.

Zollerhebung für mit Post eingehende einzelne Kataloge und Preislisten. Nach einer Bekanntmachung der Zollverwaltung soll die bisher eingeräumte Zollfreiheit für Papiergegenstände zu Anpreisungszwecken, die in einzelnen Exemplaren von Ausfuhrhäusern zum Gebrauche der Kaufleute gesandt werden, vom 1. September d. J. ab aufhören; es wird danach der tarifmäßige Zoll von 3 Pence für 1 Pfund für einzelne Exemplare von Katalogen und Preislisten, die mit der Post versandt sind, in Form einer Postzuschlagsgebühr erhoben, die vor der Auslieferung des Pakets an den Adressaten von den Postämtern einzuziehen ist. (The Board of Trade Journal.)

Eine deutsche Zeitung in China. — In Tientsin wird vom 1. Oktober d. J. ab eine Tageszeitung in deutscher Sprache für China erscheinen. Ihre Aufgabe soll sein, die politischen und die Handelsinteressen Deutschlands in Nordchina zu fördern. Sie wird den Titel führen: »Das Tageblatt für Nordchina«.

Ausstellung von Forst- und Jagdliteratur. — Zur Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins, die in den Tagen vom 12. bis 17. September d. J. in Eisenach abgehalten wird, veranstaltet Herr Hugo Brunner, Großherzoglich Sächsischer Hofbuchhändler dort, in den Versammlungsräumen eine Ausstellung von Werken der Fachliteratur. (Vgl. die Anzeige auf Seite 7226 d. Bl.)

Ein Geschenk Japans an die großen deutschen Bibliotheken. — Vor kurzem haben die größeren Bibliotheken Deutschlands und auch die Hofbibliothek in Wien vom Rektorat der kaiserlichen Universität zu Kioto eine literarische Gabe zugesandt erhalten, die in mehrfacher Beziehung Interesse erweckt. Es ist der zum größten Teil in deutscher Sprache redigierte »Katalog der fremdsprachigen Bücher in der Bibliothek der juristischen Fakultät der kaiserlichen Universität zu Kioto.« Der stattliche Band enthält auf etwa tausend Spalten eine mustergültige Katalogisierung rechts- und staatswissenschaftlicher Werke in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei die deutschen Werke weitaus überwiegen, da sie mehr als vier Fünftel des gesamten hier verzeichneten Vorrats ausmachen. Die Reihe der zahlreichen in dem Kataloge angeführten Zeitschriften eröffnet die in Wien erscheinende »Allgemeine österreichische Gerichtszeitung«, ebenso findet sich ein vollständiges Exemplar von Grünhuts »Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart«. Überblickt man den sonstigen juristischen Studienapparat, der den Hörern der Rechte an der Universität Kioto zur Verfügung steht, so mag manche deutsche, vor allem so manche österreichische Universitätsbibliothek ihre japanische Kollegin ob ihres Reichtums beneiden. Für die Anlage wird Mühlrechts bekannter »Beweglicher« als Muster angeführt, die Sonderung der Bücher nach Sprachen in interessanter Weise begründet. »Die Studenten der juristischen Fakultät haben sich nämlich«, so heißt es in der Vorrede, »neben dem inländischen

Rechte auch noch mit einem ausländischen Rechte zu beschäftigen, und zwar nach ihrer Wahl mit dem deutschen, dem englischen oder französischen. Für sie wird die Orientierung in der Bibliothek wesentlich erleichtert, wenn man die Bücher des betreffenden Landes getrennt von den andern in einer besondern Gruppe vereinigt.« Von staunenswerter Korrektheit ist der deutsche Druck, in dem man selbst bei genauester Durchsicht keinen Fehler entdeckt. Als Offizin wird auf dem Titel: »Druck von Tokyo Tsutji Kappan Seizosho« genannt.

(Neue Freie Presse.)

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

The Far East. China, Japan, Corea, Tibet and Malayan Archipelago. (History, Archaeology, Religion, Folklore etc.) On sale by Luzac & Co., London 46, Great Russell Street.

Luzac's Oriental List. Vol. XV, Ns. 5 and 6. May-June 1904. 8°. S. 110—164. London, 46, Gt. Russell St., Luzac & Co.

Allgemeine Bibliographie. Monatliches Verzeichnis der wichtigsten neuen Erscheinungen der deutschen und ausländischen Literatur. Herausgegeben von F. A. Brockhaus, Leipzig. 48. Jahrgang. 1904. No. 8, August. 8°. S. 113—128. No. 2879—3279.

Personalmeldungen.

Zu Carl B. Lords neunzigstem Geburtstag. (Vgl. Nr. 200 d. Bl.). — Ehrenvolle Anerkennung seiner Verdienste hat der Rat der Stadt Leipzig seinem Mitbürger Herrn Generalkonsul a. D. Carl B. Lord zu seinem neunzigsten Geburtstag bezeugt mit dem Beschluß, daß eine Straße im Osten Leipzigs, wo buchgewerbliche Betriebe in Menge ihre imposanten Bauten errichtet haben, seinen Namen tragen soll. Der Rat bringt folgendes zur Kenntnis:

»Bekanntmachung.

»Wir haben beschloffen, der neuen Seitenstraße der Liebedstraße in Leipzig-Neuditz (Straße 1) den Namen

Lordstraße

beizulegen zu Ehren des königlich dänischen Generalkonsuls a. D. Herrn Carl Berend Lord, der am heutigen Tage sein neunzigstes Lebensjahr vollendet, und in dankbarer Würdigung seiner vielfältigen Verdienste um das Leipziger, wie um das deutsche Buchgewerbe.

»Leipzig, den 29. August 1904.

»Der Rat der Stadt Leipzig.

(gez.) Dr. Tröndlin.

(gez.) Dr. Wustmann.

(Sprechsaal.)

Ein Wort

zur Beherzigung für unsre Herren Gehilfen.

In guter Absicht wenden diese Zeilen sich an unsre Gehilfen, die zur Erlangung einer Stelle Bewerbungsschreiben in die Welt hinausgehen lassen.

Bei einer im Börsenblatt angekündigten Vakanz erhielt ich 22 Bewerbungen, von denen nicht die Hälfte als völlig einwandfrei gelten konnte. Abgesehen von schlechten Handschriften und mangelhaftem Stil, ist mir in sechs verschiedenen Briefen ein Wort aufgestoßen, das ganz falsch angewandt war. Sechs Bewerber sprachen nämlich von einer bisher »begleiteten« Stellung! Da ich denselben Verstoß — Wustmann würde sagen: Sprachdummheit — bereits früher in Bewerbungsbriefen gefunden habe, so möchte ich unsrer jüngeren Generation den Rat erteilen, Schriftstücke, die doch bezwecken, eine Entscheidung von Wichtigkeit herbeizuführen, vor der Abfertigung nochmals genau durchzusehen, um eventuelle grobe Sprachschneider ausmerzen zu können. Auch dürfte es sich empfehlen, Mitteilungen über Gehaltsansprüche, die ja vielfach erbeten werden, in entsprechende Form zu kleiden. Das erhoffte Engagement ist jedenfalls auch hiervon abhängig. Wenn z. B. geschrieben wird: »ich beanspruche 120 M pro Monat«, so glaube ich nicht, daß Briefe in solcher Form überhaupt beantwortet werden. In angenehmem Gegensatz zu der genannten peremptorischen Forderung steht das mir geschriebene Wort: »auf Grund meiner Mitteilungen bitte ich Sie, mir 120 M p. M. bewilligen zu wollen«.

Gewissenhafte Prinzipale, die ein Engagement brieflich abschließen müssen, werden im eignen Interesse genötigt sein, eine ernste Prüfung der Bewerbungsschreiben vorzunehmen, und alle gewissenhaften Gehilfen werden dafür volles Verständnis haben; sie werden auch begreifen, daß Briefe keinen Erfolg haben können, wenn deren Ausdrucksformen zu schweren Bedenken Anlaß geben.

Mögen alle Gehilfen, die es angeht, überzeugt sein, daß vorstehende Ausführungen geschrieben sind von

einem wohlmeinenden Prinzipal.